

Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

NSG-HA 255 – „Hubbelsche“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 46 vom 05. Dezember 2019, S. 514

Hinweis:

Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat die Regelung des § 5 Abs. 7 der Verordnung für unwirksam erklärt (dazu: OVG Nds. 4 KN 214/17 vom 03.11.2020).

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hubbelsche“ in den Städten Garbsen und Seelze, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Hubbelsche“ - NSG-HA 255)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88), wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hubbelsche“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Hannoversche Moorgeest“. Es befindet sich zentral in der Region Hannover zwischen den Städten Seelze und Garbsen, jeweils in der Flur 4 der Gemarkungen Seelze und Garbsen, unmittelbar westlich der Kreuzung des Mittellandkanals mit der Leine.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 2.000 (Anlage). Sie verläuft auf der inneren schwarzen Linie des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei den Städten Seelze und Garbsen und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), kostenlos eingesehen werden. Die Verordnung und die Karte sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG ist Bestandteil des ca. 18.031 ha großen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 3021-331 (90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die im NSG vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) sind in der maßgeblichen Karte zur Verordnung (Abs. 3) abgebildet.
- (5) Das NSG ist ca. 14 ha groß.

§ 2 Gebietscharakter

Das NSG „Hubbelsche“ umfasst einen ehemals durchströmten Leine-Altarm, der heute größtenteils von sumpfigem Weiden-Auwald in sehr gutem Erhaltungszustand geprägt wird sowie einen Abschnitt der Leine inklusive der umliegenden Weichholzaue. Zusammen mit dieser bildet der Altarm einen geschlossenen Gehölzsaum um die im Inneren liegende Offenlandfläche. In den tiefer gelegenen Bereichen im Inneren der Altarmschleife hat sich aufgrund der Überflutungsdynamik eine ausgeprägte Uferstaudenflur der Stromtäler entwickelt. Innerhalb des Weidengürtels des Altarms befinden sich Flutmulden, die während der Hochwässer in Teilbereichen dauerhaft wasserführend sind. Insgesamt weisen die Flächen des Altarms, wie für regelmäßig überschwemmte Auen üblich, eine starke Wasserstandsdynamik auf. Eine Anbindung an die Überflutungsdynamik der Leine ist durch eine östliche und eine westliche Überlaufschwelle in das NSG gegeben. Als regelmäßig überschwemmte, gut strukturierter Teil der Aue besitzt das NSG hier Reliktcharakter.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

1. des ehemaligen Leine-Altarms als regelmäßig überschwemmte Aue mit einer natürlichen Überflutungsdynamik als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Uferstaudenflur der Stromtäler als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, u.a. diverse Libellen- und Falterarten und als Nahrungshabitat u.a. für Weißstorch, Rauchschwalbe und Graureiher,
 3. der Weichholzaue als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, u.a. als Jagdhabitat diverser Fledermausarten,
 4. natürlicher, nährstoffreicher Stillgewässer als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 5. der Leine als natürliches Fließgewässer als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 6. extensiv genutzter Grünlandflächen.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (3) Erhaltungsziele des NSG für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) und Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
- a) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften
als naturnahe Altwasser mit Stillgewässercharakter und klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten;
 - b) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
mit naturnahen, unverbauten Ufern, einer guten Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem naturnahen Weiden-Auenwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten;
 - c) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse, überwiegend alte Weidenwälder in den tiefer gelegenen Geländesenken im ehemaligen Altarm sowie am Ufer der Leine mit verschiedenen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten und einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und auentypischen Habitatstrukturen, wie Altgewässer, Flutmulden und feuchten Senken, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten;
 - d) Biber (*Castor fiber*)
als vitale Teil-Population durch Sicherung und Entwicklung von Still- und Fließgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes als Teil eines Biotopverbundes;
 - e) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale Teil-Population durch Sicherung und Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Fließgewässersystems mit reicher Ufervegetation, Gehölzen (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte, Auwäldern und Überschwemmungsbereichen, einem Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes als Teil eines Biotopverbundes;
 - f) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
als vitale Teil-Population in naturnahen Fließgewässern mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven sowie Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland als Jagrevier;
 - g) Diverse Fischarten
Erhaltung des Fließgewässerabschnitts als Teillebensraum für Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Groppe (*Cottus gobio*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*).

§ 4 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
2. Hunde laufen zu lassen,
3. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde, genetisch veränderte oder invasive Arten oder Teile davon, auszubringen oder anzusiedeln,
5. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des NSG führen können,
6. Forstwirtschaft zu betreiben,
7. Gebüsche, Hecken, Feldgehölze oder Einzelbäume außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die deren Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
8. zu zelten, zu campen, zu nächtigen oder zu lagern,
9. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
10. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
11. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
12. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen oder Stoffe aller Art zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern,
14. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
15. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben.

(2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

(4) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung dienenden Maßnahmen, insbesondere die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen im Sinne des WaStrG.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 und 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. das Fahren auf der Leine mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb im Sinne des § 32 Abs.1 Satz 1 NWG ohne Anlanden,
 5. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 6. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Das Abschlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der mitveröffentlichten Karte als „Dauergrünland“ gekennzeichneten Flächen mit folgenden Maßgaben:
1. kein Ausbringen von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln,
 2. keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, (z. B. keine Neuanlage von Gräben, Gräben oder Drainagen),
 3. keine Veränderung des Bodenreliefs (z. B. keine Verfüllung von Bodensenken),

4. keine Umwandlung zu Acker,
 5. keine Anlage von Feldmieten.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störungsempfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei an der Leine soweit Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte ausschließlich mit Reusengitter, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, verwendet werden; alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zum schnellen Ausstieg bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel).
- (6) Die Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 und 4 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn oder soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Freigestellt sind in dem Natura - 2000 Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die Beseitigung von Gehölzen zur Erhaltung der Uferstaudenflur der Stromtäler,
 2. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 oder die einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 oder die einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Leine-Rettmer Berg“ (Landeshauptstadt Hannover, Landkreise Hannover und Neustadt a. Rbge.), Landschaftsschutzgebiet Nr. 27 vom 3. Mai 1968. (Nds. Ministerialblatt Nr. 33/1968, S. 821) für den neu verordneten Teilbereich außer Kraft.

Hannover, 21.11.2019
Az. 36.24/ 1105 HA 255

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau